

Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zur Wiedernutzung der ehem. Schule am Keltenring

Verfasser: Dr. Fritz Ludescher, Bochum
20.06.2021

Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zur Wiedernutzung der ehem. Schule am Keltenring in Euskirchen

1. Einleitung 1.1 Anlass

Das brachgefallene Gelände einer ehemaligen Schule soll in seinem östlichen Teil mit dem Bebauungsplan Nr. 147 einer Wohnbebauung zugeführt werden. Hierzu ist die Änderung des FNP von der Widmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ hin zur Widmung „Allgemeines Wohngebiet“ notwendig. Der westliche Teil wird wieder, wie das schon früher der Fall war, zu einer Kindertagesstätte umgenutzt. Das alte Schulgebäude soll abgerissen werden. Auch in den übrigen Bereichen des früheren Schulgeländes wird es durch Überbauung und Umplanungen Änderungen geben. Da hierdurch planungsrelevante Arten betroffen sein könnten, ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I durchzuführen. Im Rahmen dieser Prüfung gilt es zu ermitteln, ob es zu einer Störung geschützter Arten kommen könnte und welches Ausmaß diese Störung gegebenenfalls erreichen würde. Aus diesem Befund ist dann das weitere Vorgehen abzuleiten. Im Falle einer nicht auszuschließenden Störung von planungsrelevanten Arten ist in einer artbezogenen vertieften Prüfung der Stufe II die Frage zu klären, welches Ausmaß die zu erwartende Störung für welche Arten einnehmen würde und ob es Möglichkeiten gibt, durch geeignete Maßnahmen die Störwirkung auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Gelingt dies nicht, ist die Planung in artenschutzrechtlicher Hinsicht nicht zulässig.

1.2 Rechtliche Grundlagen

In allgemeiner Hinsicht regelt der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Bauvorhaben.

Die konkrete Ausgestaltung solcher Prüfungen ergibt sich aus der Handlungsempfehlung des MUNLV (2010) zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Im Rahmen der Prüfung ist zu untersuchen, ob im Falle der Realisierung des Vorhabens das Artenschutzrecht tangiert wird und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände geschaffen würden (MKULNV 2016).

Innerhalb der zu schützenden Arten sind nach §7 BNatSchG drei Schutzkategorien zu unterscheiden:

- besonders geschützte Arten als nationale Kategorie
- streng geschützte Arten (national) sowie Arten des FFH-Anhanges IV im europäischen Rahmen
- europäische Vogelarten, ebenfalls europäischer Rahmen

Nach neueren Regelungen (Novellierung BNatSchG) sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung lediglich diejenigen Arten zu berücksichtigen, deren Schutzstatus im europäischen Rahmen gilt. Somit werden hier die Arten des FFH-Anhanges IV sowie die Europäischen Vogelarten zu beachten sein.

Innerhalb der europäischen Vogelarten sowie der anderen im europäischen Rahmen streng geschützten Arten gibt es für NRW eine weitere Eingrenzung auf sogenannte planungsrelevante Arten, die „LANUV-Liste“ (LANUV NRW 2016). Die Liste dieser Arten ist an der aktuellen Schutzbedürftigkeit der betreffenden Arten orientiert und wird regelmäßig aktualisiert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im §44 wie folgt formuliert:

- Tötungsverbot: es dürfen keine Tiere oder deren Entwicklungsstadien gefangen, verletzt oder getötet werden
- Störungsverbot: die betreffenden Arten dürfen während ihres gesamten Lebenszyklusses nicht so sehr gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden Population verschlechtert.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: es dürfen keine für die Population relevanten räumlichen Bezüge gestört oder zerstört werden, dazu gehören Fortpflanzungs- und Ruhestätten genauso wie alle regelmäßig für andere vitale Funktionen genutzten Orte. Im Zusammenhang mit dem letztgenannten Punkt können geeignete Maßnahmen, z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, dazu führen, dass Zugriffsverbote vermieden werden. Das Bauvorhaben ist nicht zulässig, wenn die Artenschutzprüfung Verbotstatbestände erfüllt sieht. Ausnahmen hiervon sind nur bei besonderer allgemeiner Bedeutung des Gesamtvorhabens zulässig, wenn sich gleichzeitig der Erhaltungszustand der das Verbot auslösenden Art durch die Realisierung des Vorhabens nicht verschlechtert.

2. Vorgehensweise

2.1 Arbeitsschritte

In dieser ASP I sind folgende Arbeitsschritte zu durchlaufen:

- Verortung und Eingrenzung des Planungsareales
- Darstellung der lebensräumlichen Gliederung des Planungsareales auf der Basis einer ausführlichen Begehung
- Ermittlung des Artenpotentials für die vorgefundenen Lebensraumtypen nach der Liste der LANUV
- Prüfung der Angaben im Landesinformationssystem der LANUV
- Befragung der Unteren Naturschutzbehörde sowie der lokalen Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände nach möglichen aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Arten
- Einschätzung der tatsächlichen Vorkommen anhand der lebensräumlichen Befunde der Begehung
- Klärung eines möglichen mit Realisierung des Vorhabens verbundenen Störpotentials
- abschließende Beurteilung der Situation aus artenschutzrechtlicher Sicht

2.2 Begehungen

05.05.2021 von 09:30- 12:30 Uhr: Erfassung der lebensräumlichen Strukturen im Planungsareal sowie intensive Erkundung der unmittelbaren Umgebung einschließlich intensiver Beobachtung möglicher Flugbewegungen von Vögeln in das und aus dem Planungsgelände.

3. Das Planungsareal

3.1 Lage

Das Planungsareal findet sich auf dem MTB 5306 im zweiten Quadranten. Es grenzt im Süden an den Keltensring, im Osten an die kleine Anliegerstraße „In den Herrenbenden“; im Westen und Norden schließt sich eine großflächige Parkanlage an. Das gesamte Gelände auf dem Flurstück 662 ist eingezäunt und außerhalb des Zaunes von einem fast durchgehenden Saum von Gebüsch umgeben (s. Kap. 3.2, g). Die Grenze

zwischen dem östlichen Teil mit der künftigen Wohnbebauung und dem westlichen Teil mit der künftigen Kindertagesstätte verläuft knapp westlich des alten Schulgebäudes.



Plangebiet: Flurstück 662 (Quelle: Tim-online, © Land NRW (2021) / © GeoBasis-DE/BKG 2021)



Luftbild des Plangebietes (Quelle: Tim-online, © Land NRW (2021) / © GeoBasis-DE/BKG 2021)

3.2 Lebensräumliche Bestandteile

Die lebensraumwirksamen Bestandteile des Planungsareals sind:

3.2.1 östlicher Teil mit späterer Wohnbebauung

- ein zweigeschossiges früheres Schulgebäude mit Flachdach
- ein eingeschossiger Flachbau, der durch überdachte Laufgänge mit dem zweiten Flachbau im Westteil sowie mit dem früheren Schulgebäude verbunden ist
- ehemalige Vielschnittrassenflächen
- kleinere Gebüsch aus nichtheimischen Straucharten
- eine große Schwarzkiefer
- ein wenig gepflegtes Areal in einer abgetrennten Fläche hinter dem östlichen Flachbau mit mehreren Laubbäumen
- strukturreiche unmittelbare Umgebung außerhalb des Geländezaunes

3.2.2 westlicher Teil mit Kita

- ein eingeschossiger Flachbau, der durch überdachte Laufgänge mit dem östlichen sowie mit dem früheren Schulgebäude verbunden ist

- ehemalige Vielschnittrassenflächen
- strukturreiche unmittelbare Umgebung außerhalb des Geländezaunes

a) Das Schulgebäude

Dieses Gebäude ist neuerer Bauart (Abb.1), kompakt und praktisch nischenfrei erstellt, mit wenigen potentiellen Einschlüpfen entlang der Dachkanten: dort finden sich senkrechte Abdeckbleche, die im Sollzustand eng am Gebäude anliegen, die sich an einigen Stellen aber gelöst haben und wenige cm von der Mauer abstehen (Abb. 5). An solchen Stellen könnten sich Tagesquartiere für gebäudenutzende Fledermäuse befinden, allerdings nur auf den sonnenabgewandten Seiten, da sich diese Bleche stark aufheizen, wo sie der Sonne ausgesetzt sind.



Abb. 1: Schulgebäude mit Abdeckblech an den horizontalen Kanten



Abb. 2: östlicher Flachbau, Blick von Osten: kleine Büsche, durchgewachsener Vielschnittrasen, im Hintergrund Artemisia



Abb. 3 östlicher Flachbau, Blick von Süden: Asphaltierter Bereich, Fliederbusch



Abb. 4: westlicher Flachbau, Parkplatz, Bergahorn



Abb. 5: Abstehendes Abdeckblech an der Dachkante, Mauerritzen

b) Eingeschossige Flachbauten

Diese Gebäude – ein östlich gelegenes und ein westlich gelegenes (Abb. 2, 3, 4) - sind in derselben kompakten Bauweise erstellt wie das Schulgebäude. Sie sind daher ebenfalls ausgesprochen nischenarm und bieten kaum Möglichkeiten für die Ansiedlung höhlennutzender Tiere. Einzelne Ausnahmen sind auch hier die stellenweise abstehenden Dachbleche sowie an einer Stelle Mauerrisse (Abb. 5), wo sich die kleinsten unter den Höhlennutzern – kleine Fledermausarten - eventuell niederlassen könnten. Ähnliches gilt für die überdachten Bereiche, die als witterungsunabhängige Verbindung zwischen den drei Gebäudeteilen dienen.

Dem östlichen Flachbau ist ein großer asphaltierter Bereich angegliedert, der die gesamte Südecke ausfüllt (Abb. 3).

Dem westlichen Flachbau ist ebenfalls ein größerer asphaltierter Bereich, der frühere Lehrerparkplatz, zugeordnet (Abb.4).

c) Ehemalige Vielschnittrassenflächen

Diese Struktureinheit findet sich in beiden Teilbereichen des Planungsareales. Der größte Teil der unbebauten Flächen bestand noch vor ein bis zwei Jahren aus Vielschnittrassen. Heute bietet sich dieser als langgrasiger „durchgewachsener“ Vielschnittrassen (Abb.2), nur kleinflächig durch ehemalige Sandkastenbereiche unterbrochen. (Abb. 6). Die Armut an Pflanzenarten weist deutlich auf die ehemalige Funktion als Vielschnittrassen hin. Nur an einzelnen Stellen in Gebäudenähe (Störstellen, wo durch abgelagerte Materialien die Grasnarbe zerstört war?) findet sich zusätzlich zu den Gräsern der weitverbreitete Pionier Beifuß (*Artemisia spec.*) (Abb. 2).

d) Kleinere Gebüsche

Im Ostteil des Areals befinden sich an wenigen Stellen kleine Büsche, u.a. Forsythie und Flieder, die allerdings aufgrund ihrer geringen Größe sowie aufgrund ihrer teils allochthonen Natur keine nennenswerte lebensräumliche Funktion ausüben (Abb.2, 3).

e) Östlicher abgetrennter Bereich

Diese Fläche besitzt aufgrund folgender Eigenschaften eine beachtliche lebensräumliche Funktion: sie besitzt reichlich Gebüsch, eine durchgängige üppige Krautschicht sowie drei Laubbäume (Abb. 7 und 8).

Diese Strukturen können Brut- und Lebensraum für geschützte Vogelarten sein. Die Laubbäume, zwei Vogelkirschen sowie ein Bergahorn, sind noch jüngeren Alters und stehen, was die Holzentwicklung anbelangt, noch vor der Bildung der ersten natürlichen Höhlen (Abb. 8).

f) Größere Einzelbäume

Im Südosten des Areals stehen eine große Schwarzkiefer (Abb. 9), auf dem Lehrerparkplatz an dessen Nordrand ein Bergahorn (Abb. 4) und unmittelbar an der Westgrenze, zwar außerhalb des Zaunes, aber sicherlich noch zum Grundstück gehörend, eine Sommerlinde (Abb.10).

Allen diesen Bäumen kommt allein aufgrund ihrer Größe eine besondere lebensräumliche Funktion zu und sie bedürfen planerischen Schutzes, zumal zwei große Bäume auf der Fläche bereits beseitigt wurden (Abb. 6).

g) Einbettung des Areals in eine durchgängige Grünstruktur

Das gesamte Areal ist, wie oben erwähnt, bis auf kleine Lücken, von einer durchgängigen meist dichten Hecken- und Vegetationsstruktur umgeben (Abb. 11, 12, 13, 14).



Abb. 6: durchgewachsener Vielschnitttrassen sowie Sandkastenbereich, Baumstümpfe



Abb. 7: östlicher abgetrennter Bereich mit Gebüsch, Krautschicht und 3 Laubbäumen



Abb.8: östlicher abgetrennter Bereich: Vogelkirsche, Brombergestrüpp



Abb. 9: Schwarzkiefer



Abb. 10: Sommerlinde



Abb. 11: unmittelbare Umgebung des Planungsareales außerhalb des Zaunes:
Brombeergestrüpp als Brutplatz für Grasmücken



Abb. 12: unmittelbare Umgebung außerhalb des Zaunes: Brombeergestrüpp als Brutplatz



Abb. 13: unmittelbare Umgebung außerhalb des Zaunes



Abb. 14: unmittelbare Umgebung außerhalb des Zaunes: Gebüsch entlang der Straße Keltenring

4. Planungsrelevante Arten

4.1 Potentielle Liste planungsrelevanter Arten nach LANUV-Liste

Das für das Planungsareal zutreffende MTB ist die Nummer 5306 im zweiten Quadranten. Für diesen Bereich sind nach der LANUV-Liste folgende planungsrelevante Arten mit der lebensräumlichen Charakteristik Gebäude, Kleingehölze sowie Gärten aufgelistet. Es kann hier nicht nach östlichem und westlichem Teilbereich unterschieden werden.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5306					
Planungsrelevante Arten in den LRT Kleingehölze etc., Gärten etc., Gebäude					
Art		Erhzust. NRW	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Wissensch. Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!
Vögel					
Athene noctua	Steinkauz	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	FoRu!
Larus canus	Sturmmöwe	U			FoRu
Larus fuscus	Heringsmöwe	G			FoRu
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	FoRu!	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	S		(FoRu)	
Serinus serinus	Girlitz	S		FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	FoRu	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	U		Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!
Amphibien					
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	S		(FoRu)	
Abk.:					
Erhzust. = Erhaltungszustand, G= günstig; U = Ungünstig, S = Einstufung d. Naturschutzmaßnahmen					
(Na) = als Nahrungsraum wenig bedeutsam					
Na = als Nahrungsraum bedeutsam					
Na! = als Nahrungsraum sehr bedeutsam					
FoRu = als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (wenig bedeutsam), bedeutsam, sehr bedeutsam!					

4.2 Weitere Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Recherchen im Landesinformationssystem der LANUV sowie die Umfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde und den lokalen Vertretern der anerkannten Naturschutzverbände (NABU, BUND, Fledermausforscher Körper) haben folgende Informationen geliefert: es sind zwar keine konkreten Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Planungsareal bekannt, es wurde allerdings auf die Beachtung folgender Arten besonders hingewiesen:

- auf die Mehlschwalbe, die in der Nähe Brutkolonien hat und möglicherweise auch das alte Schulgebäude als Brutplatz nutzt,
- auf die Fledermäuse, insbesondere die Arten Zwergfledermaus sowie Graues Langohr, eventuell auch der Große Abendsegler, die Spaltenstrukturen des Flachdachbereiches des alten Schulgebäudes als Quartiere nutzen könnten.

4.3 Zu erwartender Artengehalt des Planungsareales im Hinblick auf die lebensräumliche Situation

Im Folgenden werden die ökologischen Ansprüche der von lokalen Fledermausspezialisten genannten sowie der in den LANUV-Listen aufgeführten Arten behandelt und vor diesem Hintergrund die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens im Planungsareal untersucht. Auch hier kann aufgrund der Kleinflächigkeit und mangelnder Unterschiede der Lebensräume nicht zwischen dem östlichen und dem westlichen Teilbereich unterschieden werden. Die dieser Analyse zugrundeliegenden biologischen Grunddaten zu den einzelnen Arten sind folgenden Publikationen entnommen:

Vögel: BEZZEL, E. (1985 und 1993), GLUTZ, U.N. u. K.M. BAUER (1966-1997)

Fledermäuse: KRAPP, F. (2011)

Fledermäuse:

Zwergfledermaus: Diese weit verbreitete Fledermausart kommt überall vor, wo Freiflächen und Gehölze, auch kleinere innerstädtische Baumgruppen und Einzelbäume, sich abwechseln und wo es in Gebäuden geeignete Unterschlüpfen gibt.

Jagende Zwergfledermäuse dürften regelmäßig über dem Planungsareal vorkommen, da die Fläche nach Westen und Norden von geeigneten Lebensräumen umsäumt ist und diese Tiere auch über das Schulgelände fliegen.

Quartiere finden sich sicherlich in den umliegenden Wohnhäusern ebenso wie vereinzelt möglicherweise auch an den Gebäuden des Planungsareales. Dabei dürften die Blechschürzen der Fassadenoberkanten eine besondere Rolle spielen: dort, wo sich das Blech etwas gelöst hat und einen Einschlupf freigibt und wo zusätzlich keine pralle Sonne darauf scheint, also im Wesentlichen an den nördlich ausgerichteten Blechen, finden sich sicherlich mehr oder weniger regelmäßig Einzeltiere zum Schlafen ein.

Die Zwergfledermaus ist also von der Planung eventuell betroffen. Diesem Umstand wird durch eine spezielle Nachforschung sowie gegebenenfalls durch zeitliche und vorgehenstechnische Vorgaben Rechnung zu tragen sein.

Graues Langohr: Diese in den landwirtschaftlich genutzten Niederungsbereichen der Umgebung Euskirchens vorkommende Art könnte in den Spaltenräumen des Flachdachbereiches des alten Schulgebäudes, welches insgesamt recht nahe zu geeigneten Nahrungsräumen des Grauen Langohres liegt, Quartiere beziehen.

Es ist deshalb auch in Bezug auf diese Art eine gezielte Nachsuche im Rahmen einer ASP II erforderlich.

Großer Abendsegler: Auch diese Fledermausart könnte unter Umständen in Spaltenquartieren am Dach des alten Schulgebäudes Quartier beziehen, allerdings geschieht dies typischerweise erst im Spätsommer und Herbst. Eine Anwesenheit dieser Art würde automatisch über die Untersuchung der beiden vorgenannten Fledermäuse festgestellt werden.

Vögel:

Steinkauz: Diese kleine Eulenart besiedelt die Wiesenbiotope der nahen Erft-Auen. Das Planungsareal ist aufgrund der Kleinräumigkeit der „Wiesenanteile“ nicht als Nahrungsraum für den Steinkauz geeignet.

Nistmöglichkeiten gibt es für den Steinkauz an den vorhandenen Gebäuden aufgrund der kompakten Bauweise ebenfalls nicht.

Daher kommt der Steinkauz als regelmäßiger Bewohner des Planungsareales nicht in Betracht. Er ist daher nicht durch die Planung betroffen.

Mäusebussard: Dieser Beutegreifer hat sich in den letzten Jahrzehnten immer weiter in das Innere von Städten vorgewagt. Dies dürfte auch für Euskirchen zutreffen.

Allerdings wird der Mäusebussard, wenn überhaupt, höchstens einzelne Male und jeweils nur kurz im Planungsareal auftauchen, da er ein sehr großes Nahrungsrevier hat und ihm die Grünflächen um die Schule zu klein und auch zu arm an Kleinsäugetern sind. Der Mäusebussard ist also durch die Planung nicht betroffen.

Bluthänfling: Dieser Finkenvogel siedelt häufig in unmittelbarer Siedlungsnähe, wenn er die für seine Ernährung wichtige abwechslungsreiche krautige Vegetation findet, in welcher er vor allem Arten mit kleinen Samen ausbeutet. Das Planungsareal ist somit für die Nahrungssuche des Bluthänflings nicht geeignet: an keiner Stelle finden sich kräuterreiche Stellen.

Auch Nistplätze wird der Bluthänfling nicht im Gelände finden, da die vorhandenen Gebüsche zu kleinflächig, zu niedrig und zu wenig dicht sind.

Der Bluthänfling ist also nicht betroffen.

Mehlschwalbe und Rauchschalbe: Beide Schwalbenarten benötigen im Umfeld ihres Brutplatzes weitläufige Wiesenareale zur Nahrungssuche. Dies ist in nördlicher und östlicher Richtung im stadtnahen Umfeld in vollem Umfange gegeben.

Zum Nisten benötigt die Mehlschwalbe überstehende Dachtraufe, wie es sie vor allem am alten Schulgebäude gibt. Die Rauchschalbe benötigt Zugang zu Innenräumen. Diese Bedingung ist nicht erfüllt. Es kommt also nur die Mehlschwalbe als potentiell brütende Schwalbenart in Betracht. Es konnten aber weder Altnester entdeckt werden, noch waren an- und abfliegende Altvögel zu sehen. Angesichts der langen Beobachtungszeit in den Vormittagsstunden, in denen die Bewegungen am Brutplatz besonders intensiv sind, müsste dies aufgefallen sein.

Es kann also konstatiert werden, dass derzeit keine Schwalben an den Gebäuden brüten. Dies kann sich allerdings in den kommenden Wochen und Monaten jederzeit ändern, denn es steht die Zeit der Neuansiedlungen von letztjährigen Tieren unmittelbar bevor. Im Rahmen der Nachuntersuchung an den Fledermäusen (s.o.) sollte also auf die Mehlschwalbe ebenfalls geachtet werden.

Diese Feststellung gilt für das östliche Planungsareal.

Turmfalke: Dieser Kleinsäugerjäger benötigt mäusereiche wiesenartige Fluren als Nahrungsrevier. Das Planungsgelände bietet dies aber nicht. Somit kommt der Turmfalke als regelmäßiger Nahrungsgast nicht in Betracht.

Ein Nistplatz für den Falken findet sich an dem nischenarmen Schulgebäude ebenfalls nicht. Auch die höheren Bäume der näheren Umgebung wiesen keine Großvogelhorste auf. Der Turmfalke ist daher von der Planung nicht betroffen.

Sturmmöwe und **Heringsmöwe**: Diese beiden Möwenarten ernähren sich an Gewässern, brüten aber in letzter Zeit immer häufiger auf Flachdächern. Dies ist ein auffälliges Phänomen, welches nicht übersehen werden kann, sofern man zur richtigen Zeit kontrolliert. Das Zeitfenster der Beobachtung auf dem Schulgelände war in Bezug auf seine Dauer allemal ausreichend, um An- und Abflüge - auch von Einzelpaaren – zu erfassen. Allerdings lag die Beobachtung mit Anfang Mai noch etwas zu früh, um mögliche sich neu ansiedelnde Paare sicher zu erfassen.

Um diesen Umstand auszuschließen und damit die beiden Möwenarten als sicher nicht durch die Planung betroffene Organismen zu charakterisieren, sollte im Rahmen der ohnehin fälligen Fledermausuntersuchung auch auf die beiden Möwenarten geachtet werden.

Nachtigall: Dieser Insektenfresser kommt in großen Flussniederungen wie dem Erfttal durchaus vor. Als Nahrungs- und Brutraum benötigt dieser Vogel ausgedehnte Gebüsche und niedrige Bäume auf feuchten Standorten. Das Umgebungsgrün des Planungsareales könnte diese Funktion eventuell erfüllen. Allerdings war der nicht zu überhörende Sänger während der Beobachtungszeit, und sie liegt jahreszeitlich in der günstigsten Phase der Hauptsangeszeit der Nachtigall, nicht zu registrieren, weder mit Gesang noch mit Warnlauten. Daher kann mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass diese Art nicht durch die Planung betroffen ist.

Feldsperling: Die seltenere der beiden heimischen Sperlingsarten besiedelt die freie Landschaft und auch den aufgelockerten Siedlungsraum, wenn ihr zweierlei geboten wird: samenreiche Fluren mit Hochstauden und niedrigerer krautiger Vegetation mit eingestreuten Baumgruppen, welche ein reiches Angebot an Baumhöhlen besitzen. Die Nahrungsflächen können auch kleinflächig vertreten sein und werden zum Teil über weitere Strecken aufgesucht. Das Planungsareal kommt daher weder als Nahrungs- noch als Brutplatz in Frage.

Rebhuhn: Das früher häufige Wildhuhn der Kulturlandschaft ist heute sehr selten geworden. Es benötigt als Lebensraum strukturreiche Gras- und Ackerlandschaften mit ausreichendem Angebot an Sämereien und Insekten in der Krautschicht. Das Nest wird in ungestörten abgelegenen Gebüschen am Boden angelegt. Diese Bedingungen sind im Planungsareal nicht ansatzweise erfüllt. Das Rebhuhn kann daher durch die Planung nicht betroffen sein.

Girlitz: Dieser zierliche Finkenvogel hat an seinen Lebensraum ähnliche Ansprüche wie der oben behandelte Bluthänfling. Er benötigt für seine Ernährung vielfältige Angebote von samenreichen Kleinkräutern. Dieses Angebot ist auf der Planungsfläche nicht vorhanden. Das Nest legt er in der Nähe solcher Nahrungsflächen in höheren Laubbäumen an. Der Girlitz kann also aus nahrungstechnischen Gründen nicht auf der Planungsfläche vorkommen. Das Brüten allerdings wäre in der Zeit zwischen Anfang März und Ende Juli, in ganz seltenen Fällen bis Mitte August, in einem der Laubbäume auf dem Planungsareal möglich. Deshalb muss diesem Vogel bei der zeitlichen und räumlichen Planung des Vorhabens entsprechende Beachtung geschenkt werden.

Turteltaube: In warmen und recht offenen Landschaftsteilen mit gutem Angebot an Feldgehölzen findet sich auch heute noch die Turteltaube. Diese Bedingungen sind auf dem Planungsareal nicht erfüllt: es ist weder offen genug, wie an drei Seiten von hohen Bäumen umsäumt, noch bietet es aufgrund der Armut an Kleinkräutern Nahrung am Boden noch finden sich ausreichend dichte Gebüsche zum Brüten. Die Turteltaube ist also durch die Planung nicht betroffen.

Waldkauz: Diese Eule benötigt für ihr Vorkommen größere Gehölze. Das Umfeld des Planungsareales ist daher als Lebensraum für den Waldkauz durchaus geeignet. Die Nahrung des Kauzes besteht aus kleineren Wirbeltieren wie Mäusen, Spitzmäusen und Vögeln, die er nachts in Büschen, Bäumen oder am Boden erbeutet. Es ist davon auszugehen,

dass der Waldkauz auch das Planungsareal regelmäßig in seine nächtlichen Streifzüge einbezieht. Ein Wegfall dieses Areales würde den Kauz allerdings nicht in seinem Vorkommen einschränken, weil sein zeitweiser Ausfall (Bauzeit) im Hinblick auf die Gesamtgröße seines Streifgebietes überhaupt nicht ins Gewicht fielen: die Gehölzarmut und das weitgehende Fehlen von wühlenden Mäusen auf den Rasenflächen bilden den Hintergrund für diese Annahme. Der Waldkauz ist also nahrungstechnisch durch das Vorhaben nur zeitweise und nur unbedeutend eingeschränkt.

Ein Nistplatz in Form einer besiedelbaren Gebäudenische ist nicht vorhanden.

Der Waldkauz muss daher bei der Realisierung der Planung nicht berücksichtigt werden.

Star: Dieser im Gebiet häufig vorkommende Singvogel kann auf dem Planungsareal zwar als Nahrungsgast im Frühjahr vorkommen, solange das Gras noch für ihn begehbar ist. Zum Zeitpunkt der Begehung war es bereits zu hoch gewachsen, da es nicht mehr gemäht wurde. Die Fläche als Nahrungsraum für den Star ist also bereits ausgefallen.

Ob an den Gebäuden Höhlungen und ähnliche Nistmöglichkeiten für den Star existieren, darf angesichts der Bauweise bezweifelt werden. Während der Beobachtungszeit waren keine an- und abfliegenden Stare zu sehen, gleichzeitig war an den Häusern östlich der Straße in den Herrenbenden regelmäßiges, intensives Füttern mehrerer Starenpaare zu beobachten, das Betteln der Jungtiere war vom Planungsareal aus zu vernehmen. Im Hinblick auf die Planung bedarf der Star also keiner besonderen Beachtung.

Schleiereule: Diese Eulenart benötigt als Nahrungsraum weite, grasige und mäusereiche Freiflächen, wie sie nördlich und östlich des Planungsareales im stadtnahen Umfeld in hinreichender Flächengröße existieren. Das Planungsareal selbst hat für die Schleiereule keine Bedeutung, da diese Art in der kleinen und mäusearmen Fläche zu wenig Nahrung findet. Als Brutplatz scheidet das Planungsareal ebenfalls aus, da die Gebäude, wie schon für den Turmfalken festgestellt, keine geeigneten Nischen oder tiefergehenden Hohlräume aufweisen, die sich für einen Großvogel wie die Schleiereule zum Brüten eignen könnten. Also ist auch die Schleiereule nicht durch die Planung tangiert.

Fazit dieser artbezogenen Betrachtungen:

Als möglicherweise durch die Planung tangierte Arten müssen gelten:

- Zwergfledermaus: beide Teile des Planungsareales
- Graues Langohr: altes Schulgebäude in östlichen Teil des Planungsareales
- Mehlschwalbe: östlicher Teil des Planungsareales
- Sturmmöwe und Heringsmöwe: östlicher Teil des Planungsareales
- Girlitz: beide Teile des Planungsareales

5. Bewertung der Einflüsse der Planung

Anhand der oben gemachten Ausführungen ist festzuhalten, dass einzelne planungsrelevante Arten von den geplanten Baumaßnahmen betroffen sein können.

Im Folgenden ist zu klären, ob und wie die Betroffenheit dieser Arten vermieden werden kann.

- a) Zwergfledermaus: das Vorhandensein einzelner Tagesquartiere ist ebenso möglich wie die Existenz einer Wochenstube.

Wochenstuben gibt es in der Zeit von Ende April bis Anfang August. Diese Zeitspanne steht also für einen Abriss auf keinen Fall zur Verfügung, da sich in Wochenstuben flugbehinderte Mütter mit Jungtieren befinden können, die nicht oder nur zu langsam mit Flucht reagieren können, wenn der Abriss erfolgt. Tagesquartiere sind in der gesamten Aktivitätsphase des Jahres möglich, also zwischen Ende Februar und Mitte Dezember. In dieser Zeitspanne muss ein Abriss bezogen auf die möglichen

Versteckbereiche (Abdeckbleche entlang der Dachkanten) langsam genug vorstattengehen, dass die Tiere entweder Zeit haben, sich durch Flucht zu retten oder genug Zeit ist, freiliegende Tiere von Hand vorsichtig zu bergen und in Sicherheit zu bringen. Die Anwesenheit einer fachkundigen ökologischen Baubegleitung ist erforderlich.

Ein Abriss der Gebäude ohne besondere Vorsichtsmaßnahmen ist also nur in der Zeit von Mitte Dezember bis Ende Februar vertretbar, da ansonsten Artenschutzrecht verletzt werden kann (Tötungsverbot).

Diese Feststellung betrifft beide Teile der Planungsfläche.

- b) Graue Langohrfledermaus: es sind Quartiere dieser Art im alten Schulgebäude nicht auszuschließen. Daher muss im Rahmen einer ASP II diese Möglichkeit überprüft werden. Aus der Zahl möglicher Feststellungen leiten sich dann mögliche Vermeidungsmaßnahmen ab.
- c) Mehlschwalbe: wenn auch derzeit keine Mehlschwalben an den Gebäuden festzustellen sind, so könnten sich doch in den kommenden Wochen und Monaten letztjährige Jungvögel neu ansiedeln. Dies ist im Rahmen der gezielten Fledermaussuche festzustellen.
Sollten Neuansiedlungen festgestellt werden, ist über geeignete Maßnahmen und zeitliche Vorgaben eine mögliche Störung dieser Bruten zu vermeiden.
Weiterhin sollte auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde bei der Gestaltung der nicht bebauten Flächen darauf geachtet werden, diese wenigstens zum Teil so zu gestalten, dass sie sich für die Nahrungssuche der Mehlschwalbe eignen. Hierzu bietet sich die Anlage von Blühflächen auf den ehemaligen Sandkastenbereichen (Abb.6) an. Es sollten hier ausschließlich mehrjährige Blütenpflanzenarten verwendet werden.
Diese Feststellung betrifft vor allem die östliche Planungsfläche.
- d) Sturm- und Heringsmöwe: auch bei diesen Arten sind zwar keine aktuellen Besiedlungen festzustellen, aber auch hier ist eine Neuansiedlung denkbar. Deshalb muss auch im Hinblick auf Sturm- und Heringsmöwe ein Abriss auf eine mögliche Besiedlung abgestimmt werden.
Diese Feststellung betrifft das alte Schulgebäude auf dem östlichen Teil der Planungsfläche.
- e) Girlitz: auf dem Planungsareal gibt es mögliche Brutbäume für den Girlitz und außerhalb unmittelbar an dessen Rand ebenfalls. Um mögliche Störungen für Girlitzbruten zu vermeiden, dürfen während der Vogelbrutzeit, also von Anfang März bis Ende September, keine Gehölze gefällt werden.
Diese Feststellung betrifft beide Teilbereiche der Planungsfläche.
- f) Die zeitliche Einschränkung durch die Vogelbrutzeit – keine Entfernung von Büschen und Bäumen zwischen Anfang März und Ende September - gründet sich auch auf die Sorgfaltspflichten gegenüber allen anderen Gebüsch- und Gehölzbrütern wie Grasmücken, die in dem Grünstreifen in der unmittelbaren Umgebung vorkommen.
- g) Bei Bodenbewegungen ist auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde unbedingt darauf zu achten, dass sich in herbeigeschafften Bodenmaterialien keine vermehrungsfähigen Teile von neophytischen Pflanzen befinden, um die unerwünschte weitere Verbreitung dieser Pflanzen nicht unnötig zu befördern.

6. Fazit

Bei Realisierung der Planung können einige planungsrelevante Arten betroffen sein. Über eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II ist festzustellen, welche Arten und in welcher Stärke diese Arten betroffen sein werden. Hieraus wird sich das weitere Vorgehen bezüglich der Realisierung der Planung ableiten.

7. Literatur

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes.- Aula Wiesbaden

BEZZEL, E. (1993). Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes.- Aula Wiesbaden

GLUTZ, U.N. u. K.M. BAUER (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bände. Aula Wiesbaden

KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas.- Aula Wiebelsheim

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

MKULNV (2016): VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)